

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1121

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1121



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Für eine menschliche Anwendung der Dublin-Verordnung zum Schutz besonders verletzlicher Flüchtlinge

Für die SP Schweiz ist eine menschenwürdige Asylpolitik ein zentrales Anliegen. Doch die Lage der Flüchtlinge im Mittelmeerraum ist nach wie vor sehr prekär, gerade in den laufenden Wintermonaten. Besonders verletzte Flüchtlinge wie Kinder, Frauen und gesundheitlich angeschlagene Personen sind die ersten Opfer dieser kritischen Situation.

Als Mitgliedstaat des Dublin-Abkommens steht hier auch die Schweiz in der Pflicht. Unser Land muss deshalb alles Mögliche zum Schutz von besonders verletzlichen Flüchtlingen unternehmen. Aufgrund einer Härtefallklausel im entsprechenden Dublin-Reglement hat die Schweiz die Möglichkeit, ein eingereichtes Asylgesuch aus humanitären Gründen und in Härtefällen selber zu behandeln – auch dann, wenn nach dem Dublin-Abkommen ein anderes Land dafür zuständig wäre. Allerdings gehört die Schweiz zu den Ländern, welche die Dublin-Verordnung extrem strikt anwenden. Vielmehr soll die Schweiz den vorhandenen Spielraum nutzen. Sie muss deshalb auf Rückführungen von besonders verletzlichen Flüchtlingen insbesondere nach Italien verzichten und stattdessen deren Asylgesuche selbst beurteilen, weil ihnen dort keine angemessene Unterbringung und nicht der notwendige Schutz garantiert werden kann. Dies einerseits aus humanitärer Überzeugung, andererseits aber auch als Zeichen der Solidarität gegenüber Ländern wie Italien, die an den Aussengrenzen Europas liegen und deshalb mit viel mehr Asylgesuchen als die Schweiz konfrontiert sind.

Deshalb fordert die SP Schweiz:

- Die Schweiz muss den Spielraum des Dublin-Abkommens nutzen, um die Grund- und insbesondere Kinderrechte nicht zu verletzen;
- Die Schweiz soll deshalb gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Dublin-Reglements die Asylgesuche von Personen selbst prüfen, die nach dem Dublin-Abkommen zwar an ein anderes Land überstellt werden könnten, jedoch
 - verantwortlich für Kleinkinder oder bereits eingeschulte Kinder sind;
 - medizinische Probleme haben, die eine regelmässige Betreuung erfordern;
 - Familienangehörige haben, die bereits in der Schweiz ihren Wohnsitz haben;
 - sich in anderen ausserordentlichen Umständen befinden und zum Beispiel aus humanitären Gründen und/oder in Härtefällen Schutz brauchen.

In diesem Sinne unterstützt die SP Schweiz auch bereits gemeinsam mit zahlreichen SP-National- und Ständerat/innen den von Hilfswerken lancierten und breitabgestützten „nationalen Appell gegen die sture Anwendung der Dublin-Verordnung“.